

Satzung der Hessischen Taekwondo-Union (HTU)

§ 1

- 1. Die Hessische Taekwondo-Union (HTU) ist eine Vereinigung von Taekwondo betreibenden Vereinen, die dem Landessportbund Hessen angeschlossen sind.**
2. Die HTU wird in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Sitz der Vereinigung ist Frankfurt am Main.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziel

1. Die Hessische Taekwondo Union verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck der HTU ist die Förderung des Sportes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung, des Taekwondo als Körper- und Geisteskultur, im Sinne des Amateurgedankens. Dieses Ziel wird erreicht, durch Vermittlung von Taekwondo-Unterricht, Durchführung, eines geordneten Sportbetriebes unter den Mitgliedern und befreundeten Verbänden, insbesondere durch Freundschafts- und Meisterschaftskämpfe.
2. Die HTU ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der HTU dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der HTU.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Die HTU ist Mitglied im Landessportbund Hessen e. V., der Deutschen Taekwondo-Union. Sie kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden erwerben und deren Satzungen anerkennen, soweit diese nicht im Widerspruch mit ihrer eigenen Satzung oder der Deutschen Taekwondo-Union stehen.

§ 4

Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

1. Die HTU regelt ihren Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen ihrer Organe. Sie kann sich zu diesem Zwecke Ordnungen geben.
2. Diese Ordnungen und Entscheidungen sind für die Vereine und deren Mitglieder verbindlich. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
3. Die Ordnungen dürfen der Satzung und den Ordnungen der Deutsche Taekwondo Union nicht widersprechen.
4. Alle Vertreter der HTU sind in Ihrer Amtsführung der freiheitlich demokratischen Grundordnung verpflichtet.

§ 5 Verbandsgebiet

Das Gebiet der HTU ist das Land Hessen. Die Mitgliederversammlung kann für die Belange des Taekwondo eine andere Aufteilung vornehmen.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der HTU sind Vereine, die Taekwondo betreiben und Mitglied im Landessportbund Hessen sind. Die Aufnahme wird im Mitteilungsblatt des Landessportbundes Hessen veröffentlicht. Die Mitgliedschaft in der HTU beginnt mit der Entrichtung der ersten Umlage.
2. Durch die Aufnahme erwirbt der Verein das Recht und die Pflicht, an allen Aufgaben der HTU mitzuarbeiten und kann an allen HTU-Einrichtungen und Veranstaltungen teilnehmen. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied, die Satzung und die Ordnungen der HTU und DTU anzuerkennen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins oder der Abteilung.
4. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur nach den Vorschriften der Satzung des Landessportbundes Hessen erfolgen. Der Austritt ist nur durch eingeschriebenen Brief zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss drei Monate vorher erklärt werden.
5. Bei einem Ausschluss des Vereins aus dem Landessportbund endet gleichzeitig die Mitgliedschaft in der HTU.
6. Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes kann ein Mitglied aus der fachlichen Betreuung der HTU ausgeschlossen werden. Der Antrag wird vom Vorstand dem Rechtsausschuss zugeleitet, der ihn mit seiner Stellungnahme der nächsten Mitgliederversammlung vorlegt, die über den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet. Zum Ausschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer/innen in geheimer Abstimmung notwendig. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Rechtsausschuss und der Mitgliederversammlung zu geben.

§ 7**Ehrungen**

1. Auf Antrag, eines Mitgliedes oder des Vorstandes können Einzelpersonen geehrt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.
2. Die Mitgliederversammlung kann verdienstvolle Mitglieder des Taekwondo zu Ehrenpräsidenten ernennen.

§ 8**Beiträge, Gebühren und Umlagen**

Die Mitgliederversammlung setzt gegenüber ihren Mitgliedsvereinen Art, Höhe und Fälligkeit der Beiträge, Gebühren und Umlagen fest.

§ 9**Sportbetrieb und Sportverkehr**

1. Im Sportbetrieb der HTU gelten die Satzung der Deutschen Taekwondo Union, ergänzt durch die Satzung und Ordnungen der HTU.
2. Der Sportverkehr mit ausländischen Vereinen und Verbänden ist durch die DTU-Satzung geregelt.

§ 10**Haftung der HTU**

Die HTU und ihre Vorstandsmitglieder haften nicht für die Teilnahme an Veranstaltungen der HTU eingetretenen Unfälle und deren Folgen sowie Sachschäden.

§ 11**Organe der HTU****Organe der HTU sind**

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Rechtsausschuss.

§12**Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ der HTU und letzte Instanz bei Rechtsfragen ist die Mitgliederversammlung. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder der HTU.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und Stimmberechtigung, Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, Beschlussfassung über die Tagesordnung.
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/in
 - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
 - e) Entlastung des Vorstandes nach § 14 (2)
 - f) Neuwahl des Vorstandes
 - g) Neuwahl der Kassenprüfer
 - h) Neuwahl des Rechtsausschusses
 - i) Festsetzung der Umlagen
 - j) Beschlussfassung über Satzung und Ordnungen
 - k) Wahl eines Ehrenpräsidenten
 - l) Entscheidung über Rechtsfragen als letzte Instanz
 - m) Beschlussfassung über Anträge
 - n) Ehrungen
 - o) Terminfestlegung und Ortswahl der nächsten MV.
3. Die MV findet jährlich im 1. Halbjahr statt. Die Einladung wird mindestens acht Wochen vorher vom Präsidenten oder Vizepräsidenten im Mitteilungsblatt des LSBH veröffentlicht. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand innerhalb von acht Wochen einberufen werden, wenn es das Interesse der HTU erfordert oder mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks vom Vorstand verlangen. Diese Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Mitgliederversammlung.
4. Auf den Versammlungen der HTU haben nur die stimmberechtigten anwesenden Delegierten der Mitglieder, des Vorstandes der HTU, die Ehrenpräsidenten und der Vertreter des Rechtsausschusses Rede- und Vorschlagsrecht. Gästen kann mit Zustimmung der Versammlung das Rederecht eingeräumt werden.
5. Anträge zur Tagesordnung durch Mitglieder der HTU müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Sie müssen mindestens 3 Wochen vor der Versammlung, vom Vorstand den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

6. Nach jeder ordnungsgemäßen Einberufung ist die Versammlung beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag als abgelehnt.
8. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, erforderlich.
9. Die Wahlen erfolgen auf zwei Jahre, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder erfolgen für jedes Amt gesondert und geheim. Wenn nur ein Kandidat für ein Amt zur Wahl steht, kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen. Bei Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit; wird eine solche nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erreicht haben.
10. Für die Verhandlung und Beschlussfassung über die Ange Entlastung des
Vorstandes wird von der Versammlung eine Wahlkommission mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine gleiche Wahlkommission führt auch die Wahl des Vorstandes durch.
11. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie Änderungen oder Neufassungen der Satzungen oder Ordnungen sind zu veröffentlichen oder den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Satzungsänderungen werden erst nach Eintragung in das Vereinsregister gültig.
12. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind zu veröffentlichen.

§ 13

Stimmrecht

1. Stimmberechtigt sind die anwesenden Delegierten der Mitglieder der HTU und der Vorstand.
2. Jeder Verein hat pro angefangene 50 Mitglieder eine Stimme, maximal jedoch 5 Stimmen.
Der Vorstand hat eine Stimme. Bei Vorstandswahlen ruht das Stimmrecht des Vorstandes.
3. Als Grundlage für die Stimmenverteilung gelten die für das laufende Jahr an die HTU gemeldeten Mitglieder.
4. Vereine, die ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Anmahnung nicht nachgekommen sind, haben kein Stimmrecht. Ausnahmen davon kann die MV mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 14**Vorstand**

1. Die Leitung der HTU obliegt dem Vorstand. Dieser ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die interne Arbeitsverteilung regelt.

Der Vorstand kann

- a) bestimmte Aufgaben einem Mitglied, einem Ausschluss oder einer Einzelperson übertragen;
- b) für bestimmte Geschäfte besondere Vertreter bestellen;
- c) bis zur nächsten MV Ordnungen und Ausführungsbestimmungen erlassen, soweit keine Beschlüsse der MV entgegenstehen;
- d) bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten MV ein Ersatzmitglied berufen.

2. der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Präsident /in
- b) Vizepräsident /in
- c) Schatzmeister /in
- d) Schriftführer /in
- e) Prüfungsbeauftragte /r
- f) Kampfrichterreferent /in
- g) Lehrbeauftragte /r
- h) Pressereferent /in
- i) Jugendwart /in
- j) Frauenwart /in
- k) Breitensportreferent /in
- l) Poomebeauftragter**

3. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Mitglied des Vorstandes kann nur sein, wer Mitglied eines HTU Vereines ist. Mit dem Ende der Mitgliedschaft in einem HTU Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand, sofern nicht binnen 30 Tagen eine neue Mitgliedschaft in einem HTU Verein begründet wird.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Je zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand nach § 26 BGB bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 15

Kassenprüfer

1. Zur Prüfung der Kassenangelegenheiten der HTU werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer bestellt. Ihre Wahl erfolgt überlagernd auf zwei Jahre. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen Kasse und Bücher der HTU und berichten darüber der Mitgliederversammlung. Beanstandungen sind der MV zu unterbreiten.
3. Beanstandungen innerhalb eines Geschäftsjahres sind sofort dem Präsidenten zu unterbreiten, und von diesem sofort dem Vorstand zur Kenntnis zu geben, falls sie wesentlich sind.

§ 16

Rechtsausschuss (RA)

1. Der Rechtsausschuss der HTU besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende soll nach Möglichkeit die Befähigung zum Richteramt haben.
2. Die Mitglieder des Rechtsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Gewählt werden auch zwei stellvertretende Beisitzer. Neuwahlen finden nur statt, wenn ein Mitglied des RA oder die Mitgliederversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies beantragt,.
3. Die Mitglieder des RA dürfen dem Vorstand nicht angehören.
4. Die Zuständigkeit des RA ergibt sich aus § 17 der Satzung. Näheres bestimmt die Rechtsordnung.
5. Der RA hat innerhalb von einhundert Tagen nach Anrufung eine Entscheidung zu treffen.

§ 17

Rechtsprechung und -organe

Wurde auf der Mitgliederversammlung v. 09. 05. 1987 wie folgt neu gefasst:

1. Die HTU hat im Rahmen ihres Sportbetriebes eine eigene Rechtsprechung.
2. Die Rechtsprechung wird
 - vom Vorstand der HTU (1. Instanz),
 - dem Rechtsausschuss (2. Instanz)
 - und der Mitgliederversammlung (letzte Instanz) ausgeübt.
3. Grundlagen der Rechtsprechung sind die Satzung der HTU, sowie die Bestimmungen der Verbände, in denen die HTU Mitglied gem. §3 ist.
4. Der Vorstand der HTU entscheidet in 1. Instanz. Sind Anträge gegen den Vorstand oder eines der Mitglieder gestellt, müssen diese direkt dem Rechtsausschuss vorgelegt werden.

5. **Der Rechtsausschuss** entscheidet in 2. Instanz oder in Fällen der Ziffer 4.
6. **Die Mitgliederversammlung** entscheidet als letzte Instanz und in den Fällen des § 6, Ziff. 6.
7. **Eine getroffene Entscheidung der Mitgliederversammlung** wird mit Verkündung rechtskräftig, ansonsten, wenn der Betroffene nicht innerhalb eines Monats nach Verkündung der Entscheidung widerspricht. Der Widerspruch ist zu begründen und im Fall der Entscheidung des Vorstandes an den Vorsitzenden des Rechtsausschusses, im Fall der Entscheidung des Rechtsausschusses an den Präsidenten der HTU zu richten.
8. **Anträge auf Einleitung eines Verfahrens können**
 - vom Vorstand,
 - den Vorstandsmitgliedern,
 - den Mitgliedsvereinen und deren Mitgliedern gestellt werden.

9. Der Rechtsprechung der HTU sind unterworfen:

- a) die Mitgliedsvereine, die sich im Zweifel ihrerseits das Verhalten ihrer Mitglieder zurechnen lassen müssen,
- b) Einzelpersonen
- c) - **soweit** ihr Verhalten in unmittelbarem Zusammenhang mit Befugnissen steht, für die die HTU oder die Verbände, in denen die HTU Mitglied gem. § 3 ist, Lizenzen an Einzelpersonen vergeben,
- **soweit** ihr Verhalten in unmittelbarem Zusammenhang mit einer durch diese Satzung zugewiesenen Aufgabe steht.
- **soweit** sie durch ihre Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen der HTU oder der Verbände, in denen die HTU Mitglied gem. § 3 ist, soweit dabei auch Interessen der HTU verletzt werden.

10. Im Rahmen der Rechtsprechung der HTU können geahndet werden:

- Verstöße oder Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Satzung oder Ordnungen der HTU oder der Verbände, in denen die HTU Mitglied ist, soweit dabei auch Interessen der HTU verletzt werden.
- b) Verstöße oder Zuwiderhandlungen gegen Beschlüsse der Organe der HTU oder der Organe der Verbände, in denen die HTU Mitglied gem. § 3 ist, soweit dabei auch Interessen der HTU verletzt werden.
 - c) Verbandsschädigendes Verhalten sowie Verhalten, welches geeignet ist, das Ansehen von Taekwondo in der Öffentlichkeit zu gefährden.

11. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes

ohne vorherige Entscheidung der Organe der HTU, und zwar bis zur völligen Ausschöpfung

der zugelassenen Rechtsmittel, wird als verbandsschädigendes Verhalten gewertet.

12. Geahndet werden kann

auch der Versuch eines unter Ziffer 10 oder 11 fallenden Verhaltens sowie die Anstiftung oder Beihilfe zu einem derartigen Verhalten.

13. Folgende Ahndungen können einzeln oder nebeneinander ausgesprochen werden, wobei der Grad des Verschuldens zu berücksichtigen ist:

- a) Verweis
- b) Geldahndung bis 500,00 DM, in besonders schweren Fällen bis 1000,00 DM
- c) Sperren von der Teilnahme an bestimmten oder sämtlichen Veranstaltungen der HTU bis zu einer Dauer von einem Jahr.
- d) Haus-, Hallen- oder Platzverbot bis zur einer Dauer von einem Jahr.
- e) Zeitliche oder dauerhafte Aberkennung des Rechts, eine Funktion innerhalb der HTU auszuüben.
- f) Lizenzentzug
- g) Verlust des Anrechts auf einen ausgesetzten Preis
- h) Verfall einer bei einem offiziellen Wettkampf der HTU erreichten Plazierung
- i) Ungültigkeit einer abgelegten Kup- oder Dan-Prüfung mit gleichzeitiger Aberkennung der erreichten Graduierung.
- j) Ausschluss (§ 6 Ziffer 6)
- k) Verurteilung zur Übernahme der Kosten des Verfahrens
- l) Veröffentlichung der ausgesprochenen Ahndung. Die Veröffentlichung darf nicht eher erfolgen, als daß die Entscheidung rechtskräftig geworden ist (Ziffer 7)

14. Eine Ahndung ist nach diesen Bestimmungen nicht mehr zulässig,

soweit kein Antragsberechtigter (Ziffer 8) innerhalb von drei Monaten nach Bekannt werden des eine Ahndung ermöglichenden Verhaltens den Antrag auf Einleitung eines Verfahrens gestellt hat oder unabhängig vom Bekannt werden, wenn das Verhalten mehr als drei Jahre zurückliegt.

15. Dem Rechtsausschuss (§ 16) obliegt die endgültige Entscheidung im Fall von

Streitigkeiten über die Auslegung von Satzung, Ordnungen oder Beschlüssen der Organe.

16. Näheres regelt die Rechtsordnung der HTU.

§ 18

Auflösung

1. Die Auflösung der HTU kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Vereinsdelegierten gem. § 13 bei geheimer Stimmabgabe erforderlich.
3. Bei Auflösung der HTU fällt das Vermögen an den Landessportbund Hessen, der es gemeinnützigen Zwecken zuführt.

Die Satzungsänderung der HTU wurde heute von den Vereinsdelegierten beschlossen:

Hünfeld, den 16. März 2002